

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Gemeinde-
Bezügegesetz 1998 geändert werden
(Oö. Bezügeanpassungsgesetz 2023)**

Gemäß § 25 Abs. 6 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Anpassung der Bezüge von Politikerinnen und Politikern ist im § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) geregelt. Demnach ist dafür einerseits der sogenannte Pensionsanpassungsfaktor und andererseits die Inflationsrate, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach dem System des § 3 Abs. 2 BezBegrBVG festgestellt wird, maßgeblich. Der jeweils niedrigere Anpassungsfaktor ist für die Erhöhung der Bezüge der Politikerinnen und Politiker heranzuziehen.

Dies hätte ohne Gesetzesänderung zur Folge, dass die Bezüge aller Politikerinnen und Politiker für das Jahr 2024 um nahezu 10 % angehoben werden würden.

Der Bundesgesetzgeber plant für das Kalenderjahr 2024, dass insbesondere für die obersten Bundesorgane die Anpassung entfällt; für die im § 3 Abs. 1 Z 12 bis 17 Bundesbezügegesetz aufgezählten politischen Funktionen des Bundes (Mitglieder des Nationalrats sowie Präsidium, Fraktionsvorsitzende und Mitglieder des Bundesrats) soll die Anpassung um die Hälfte verringert werden (vgl. IA 3723/A BlgNR 27. GP). Letzteres soll in Oberösterreich auch für die Funktionärinnen und Funktionäre auf Landes- und Gemeindeebene gelten.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Die vorgesehene Reduzierung der Bezugsanpassung um die Hälfte stellt vielmehr eine kostenmindernde Maßnahme dar.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I, II und III

(Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998 und des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, Inkrafttreten)

Die Bezüge der Funktionärinnen und Funktionäre auf Landes- und Gemeindeebene sind als Prozentsatz des Ausgangsbetrags im Sinn des BezBegrBVG geregelt. Die jährliche Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 BezBegrBVG wirkt sich daher grundsätzlich automatisch auf die konkreten Bezüge aus. Dieser Mechanismus soll nunmehr für das Jahr 2024 durchbrochen werden, indem im § 2 Abs. 1 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 bzw. Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 festgelegt wird, dass die Bezüge für das Jahr 2024 nur um die Hälfte des gesetzlich geregelten Anpassungsfaktors steigen. Diese Verringerung der Erhöhung wirkt nachhaltig. Die nächste Anpassung mit 1. Jänner 2025 wird daher für die Landes- und Gemeindebezüge den mit 1. Jänner 2024 festgelegten Betrag zur Grundlage haben.

Die Regelungen treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert werden (Oö. Bezügeanpassungsgesetz 2023), beschließen.

Linz, am 30. November 2023

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Lengauer, Ecker, Froschauer, Grünberger, Kirchmayr, Manhal, Naderer, Nell, Oberlehner, Scheiblberger, Zehetmair

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

Landesgesetz,

**mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998
geändert werden (Oö. Bezügeanpassungsgesetz 2023)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (Oö. LBezG 1998), LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2024 zur Hälfte.“

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998), LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 92/2018, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2024 zur Hälfte.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.